

sowie des Meeresgrundes und -Untergrundes, des Errichtens von Nachrichten-, Förder- und Transportanlagen, des Überfliegens sowie der entsprechenden Grundlagen- und Spezialforschung.

Des weiteren enthalte das Prinzip der Meeresfreiheit den völkerrechtlichen Anspruch aller Staaten auf die unschädliche, ungehinderte und unentgeltliche Durchfahrt durch die Territorialgewässer der Küstenstaaten einschließlich der in ihrem Bereich gelegenen Meerengen, soweit sie Teile der Hohen See verbinden. Zugleich umschließe die Meeresfreiheit die Pflicht der an der Meeresnutzung beteiligten Staaten, sich an einem auf völkerrechtlichem Wege zu schaffenden System der Ordnung und Sicherheit der Meere zu beteiligen, das sich auf den maritimen Umweltschutz, die ständige Anpassung der Schiffssicherheit an die höheren Anforderungen des Seeverkehrs, die Beseitigung von Schiffshindernissen und ähnliche Projekte erstreckt.

Neue Entwicklungstendenzen des Seevölkerrechts

Im Referat des Präsidenten der Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR, Prof. Dr. sc. H. Wünsche (Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR), standen vor allem Gegenwartsfragen der Kodifizierung des Seevölkerrechts und die seit mehreren Jahren vorgetragenen Forderungen nach neuen seevölkerrechtlichen Regelungen im Vordergrund.

Ausgangspunkt der seit 1967 geführten Verhandlungen des UNO-Meeresbodenkomitees sei — wie Wünsche darlegte — die Tatsache, daß die Bedeutung des Weltmeeres und der unter ihm liegenden Erdschichten für das Leben aller Völker in den letzten Jahren sprunghaft gewachsen ist. Der Umstand, daß das Meer nicht mehr nur Verbindungsweg und Quelle für die Ernährung, sondern auch ein riesiges Rohstoffreservoir für die Entwicklung der industriellen Produktion geworden ist, habe die Aufmerksamkeit aller Staaten auf das Meer gerichtet und zu einem erneuten Kodifizierungsverfahren des Seevölkerrechts innerhalb der UNO geführt. Von besonderer Bedeutung sei die Annahme der UNO-Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970, in der eine Reihe von Prinzipien festgelegt wurden, die für die friedliche Nutzung des Meeresbodens Geltung haben sollen. Aus dieser Resolution zog Wünsche die Schlußfolgerung, daß es keine neuen seevölkerrechtlichen Regelungen ohne Zugrundelegung und Beachtung der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts vom 24. Oktober 1970 geben kann und daß die Grundprinzipien des Völkerrechts den Rahmen abstecken, in dem neue seevölkerrechtliche Regelungen zwischen den Staaten ausgehandelt werden können.

Anschließend erläuterte der Referent den gesamten Katalog der Fragen, deren Behandlung auf der III. UNO-Seerechtskonferenz von den verschiedensten Staaten gefordert worden ist. Dazu zählen vorrangig: das internationale Regime für den Meeresgrund und -Untergrund; die Territorialgewässer; die Anschlußzonen; die internationalen Wasserstraßen, insbesondere die Meerengen; der Kontinentalschelf; die ökonomischen Zonen; die Hohe See; die Rechte der Binnenstaaten; die Rechte der shelflosen Staaten; die Rechte der Staaten mit breitem Shelf; die Erhaltung der maritimen Umwelt; die wissenschaftliche Forschung; der Technologietransfer; das Problem der Archipele; die geschlossenen und halbgeschlossenen Meere; die künstlichen Inseln; die Verantwortlichkeit und Haftung für Schädigungen, die eine Folge der Nutzung der maritimen Umwelt sind; die friedliche Streitbeilegung; die friedliche Nutzung des Meeresraumes und die Sicherheitszonen.

Ein Blick auf die Fülle dieser Probleme führt zu der Erkenntnis, daß einige Probleme allgemeinen Charakter besitzen, andere jedoch nur lokale Bedeutung haben. Entsprechend dieser Differenzierung wandte sich Wünsche dann jenen Fragen zu, auf die sich das allgemeine Interesse konzentriert.

Er legte dar, daß sich die Staaten auf der I. und der II. UNO-Seerechtskonferenz (1959- und 1960) noch nicht vertraglich darüber einigen konnten, wo die rechtlich zulässige maximale Begrenzungslinie für die *Ausdehnung der Territorialgewässer* liegen soll. Mit der Festlegung, daß die Anschlußzonen nicht breiter als 12 Seemeilen sein dürfen, sei zwar ein Präjudiz geschaffen worden, aber eine definitive Zustimmung aller Staaten stehe noch aus und müsse auf der III. UNO-Seerechtskonferenz erreicht werden. In der Vergangenheit habe sich in der staatlichen Praxis ganz offensichtlich der Trend verstärkt, die 12 Seemeilen-Linie als maximale Begrenzungslinie für die Ausdehnung der Territorialgewässer anzuerkennen.

Ein untrennbares Element des Prinzips der Meeresfreiheit und damit bereits allgemein anerkanntes Völkerrecht ist — wie Wünsche nachwies — das *Prinzip der freien Durchfahrt durch internationale Wasserstraßen*, die Teile des offenen Meeres miteinander verbinden. Da einige Meerengenstaaten dieses Prinzip in Frage gestellt haben, sei es nötig, es auf der III. UNO-Seerechtskonferenz zu bestätigen. Eine einseitige Veränderung dieses Grundsatzes sei ohnehin nicht möglich, da hiervon die bestehenden Rechte der übergroßen Mehrheit der Staaten betroffen seien, und ohne deren Zustimmung könne auch kein Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts verändert werden. In Weiterführung dieser Problematik erläuterte Wünsche dann die wichtigsten Bestimmungen des dem UNO-Meeresbodenkomitee von der UdSSR unterbreiteten Vorschlages vom 25. Juli 1972, in dem zwar ein zumutbarer Kompromiß zwischen den Interessen der Schifffahrt betreibenden Nationen und den Meerengenstaaten entwickelt sei, aber von dem unaufhebbaren Prinzip der freien Durchfahrt durch die internationalen Meerengen ausgegangen werde. Da diese Frage in engem Zusammenhang mit der Festigung der internationalen Sicherheit, mit der Wahrung elementarer Sicherheitsinteressen der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft stehe, hänge von ihrer zufriedenstellenden Regelung auf der III. UNO-Seerechtskonferenz viel ab.

Ausführlich behandelte Wünsche Probleme der *Schaffung einer internationalen Meeresbodenorganisation*, der die Staaten Aufgaben im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Weltmeere und ihres Untergrundes zu übertragen gedenken. Dabei setzte er sich mit bürgerlichen Auffassungen auseinander und wies alle Versuche, aus der Meeresbodenorganisation ein Instrument nationaler und supranationaler Monopole zu machen, scharf zurück. Eine der entscheidenden Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit der Organisation sei die Freihaltung des Meeresgrundes von jeglichen Arten militärischer Nutzung. Auf der Grundlage des Prinzips der gleichen Sicherheit der Staaten müsse jegliche militärische Tätigkeit unter dem Deckmantel friedlicher Nutzung des Meeresbodens für immer ausgeschlossen werden. Nur auf diesem Fundament könne eine internationale Meeresbodenorganisation aufgebaut werden, deren Aufgabenstellung die Kontrolle der betreffenden Zone, die Konzessionsvergabe und u. U. die Selbstförderung umfassen könnte.

Abschließend beschäftigte sich Wünsche mit der *Reinherhaltung des Meeres und der Meeresforschung*. Hier gelte es, eine Fülle von Lücken in den rechtlichen Regelungen zu schließen und eine Konvention zum Schutze des Weltmeeres einschließlich der Territorialgewässer